1. **Für welche Wohngebiete der Stadt Halle (Saale) liegen derzeit Planungen für die Einrichtung des Bewohnerparkens vor?**

2. **Welche dieser Planungen sind bereits durch Beschluss des Stadtrates zur Einführung bestätigt? Für welche Zeiträume war / ist die Einführung vorgesehen?**

3. **Werden im Jahr 2005 vorliegende Beschlüsse zur Einrichtung von Bewohnerparkzonen umgesetzt?**

4. **Sollte keine Umsetzung im Jahr 2005 vorgesehen sein, mit welchem Kostenaufwand wäre die Realisierung bereits bestehender Planungen zur Einrichtung von Bewohnerparkzonen verbunden?**

5. **Sind für das Jahr 2005 weitere Beschlüsse zur Ausweisung von Bewohnerparkzonen vorgesehen?**

6. **In welchem Zeitraum ist aus den Erfahrungen von bereits eingerichteten Bewohnerparkzonen mit einer Amortisation der Aufwendungen zur Einrichtung der Bewohnerparkquartiere zu rechnen?**

Antwort der Verwaltung:

In der Stadt Halle werden in folgenden Fällen Bewohnerparkgebiete angeordnet:
1. Im Rahmen der flächenhaften Parkraumbewirtschaftung mit dem Ziel, die Bewohner von bestehender Kostenpflicht für das Parken auszunehmen und
2. in innerstädtischen Wohngebieten mit lokal hohem Parkdruck durch auswärtige Fahrzeuge mit dem Ziel, die Wohnlagen aufzuwerten.

Die Umsetzung erfolgt jeweils nach den Vorschriften der StVO, die den Umfang des Gebietes, die Beschilderungsform und die Anzahl der auszugebenden Berechtigungen vorschreibt. Ebenfalls festgelegt ist die Höhe der zu entrichtenden jährlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,70 EUR für Privatpersonen. Mit Ausgabe des Bewohnerparkausweises ist das Recht verbunden, in dem jeweils zugeordneten Gebiet ein Fahrzeug so im öffentlichen Straßenraum abzustellen, dass den Vorschriften der StVO entsprochen wird. Einen Rechtsanspruch darauf oder auf einen bestimmten Stellplatz gibt es nicht.

zu 1.
Für das Gebiet der flächenhaften Parkraumbewirtschaftung „August-Bebel-Straße“ in der nördlichen Innenstadt liegt ein umsetzungsreifes Konzept vor. Dies sieht die Einrichtung von kostenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (Parkscheinautomaten) einerseits sowie die Ausweisung reiner Bewohnerparkbereiche andererseits vor.
Mit dem entsprechenden Ausweis des Gebietes können die Bewohnerparkbereiche genutzt werden. Außerdem entfällt für Bewohner die Parkscheinpflicht an den Automaten im Gebiet.
Im Rahmen der Überarbeitung des Verkehrskonzeptes Altstadt werden auch die darin enthaltenen Regelungen zum Bewohnerparken derzeit angepasst.

zu 2.
Am 26.3.1997 wurden die „Grundsätze zur Parkraumbewirtschaftung in Halle (Saale)“ vom Stadtrat beschlossen. Die darauf basierenden Konzepte der flächenhaften Parkraumbewirtschaftung für einzelne Stadtquartiere sind den politischen Gremien jeweils zur Bestätigung vorzulegen.

Die Einführung der flächenhaften Parkraumbewirtschaftung für die Gebiete „Innenstadtgürtel“ und „Halle-Neustadt“ sollte kurzfristig, d.h. in den Jahren 1998/1999 erfolgen. In den folgenden Haushaltsjahren wurden für diesen Zweck jedoch keine finanziellen Mittel bereitgestellt.
Das Konzept für das Gebiet „August-Bebel-Straße“ als Teil des Innenstadtgürtels wurde am 12.3.2002 im Planungsausschuss bestätigt. Auf dieser Basis wurde die verkehrsbehördliche Anordnung erstellt, die bei Freigabe der Mittel sofort umgesetzt werden kann.
Das Verkehrskonzept Altstadt wurde am 8.1.1997 vom Stadtrat beschlossen. Die überarbeitete Fassung bedarf einer gesonderten Beschlussfassung.

zu 3.
Die finanziellen Mittel für die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes „August-Bebel-Straße“ sind im Haushalt eingestellt, jedoch mit Sperrvermerk versehen.
Finanzielle Mittel zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes Altstadt sind nicht im aktuellen Haushalt enthalten.

zu 4.
Die Kosten für die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes „August-Bebel-Straße“ betragen 120.000 EUR.

zu 5.
Im Jahr 2005 wird die Einrichtung kleiner Bewohnerparkgebiete aufgrund externen Parkdrucks an folgenden Standorten geprüft werden: Voßstraße, Forsterstraße und Nebenstraßen, Wohngebiete im Bereich Universitätsklinikum Kröllwitz.
Das Bewohnerparken wird in diesen Fällen durch die Untere Verkehrsbehörde zum Schutz der Bewohner gegen Fremdparker im Gebiet angeordnet. Einnahmen werden hier nicht erzielt. Die Bewohner haben die Möglichkeit, einen Bewohnerparkausweis gegen die gesetzlich festgelegte Verwaltungsgebühr von 30,70 EUR pro Kalenderjahr zu erhalten.
Beschlüsse zu weiteren Teilgebieten der flächenhaften Parkraumbewirtschaftung im Innenstadtgürtel sind für 2005 nicht vorgesehen.

zu 6.
In den Gebieten der flächenhaften Parkraumbewirtschaftung des Innenstadtgürtels, in denen kostenpflichtige Kurzzeitstellplätze (Parkscheinautomaten) kombiniert mit Bewohnerparkbereichen eingerichtet werden, kann mit einer Amortisation der Investitionskosten nach 12 bis 18 Monaten gerechnet werden.
Die Zeitspanne hängt davon ab, wie viele Bewohner einen Parkausweis beantragen und wie hoch die Attraktivität der Kurzzeitstellplätze ist.
In der Altstadt und in anderen reinen Bewohnerparkgebieten sind durch die Regelungen zum Bewohnerparken keine Einnahmen zu erzielen. Hier werden keine kostenpflichtigen Stellplätze geschaffen. Die vorhandenen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum werden dort nur mit Ausnahmegenehmigungen für Bewohner bzw. Gewerbetreibende nutzbar sein.

gez. Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter

Die Antwort der Verwaltung wurde ohne Nachfragen zur Kenntnis genommen.